

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Andreas Bleck, Nicole Höchst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/1254 –**

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Sport

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Jahren berichten Medien immer wieder von sexualisierter Gewalt gegen minderjährige Sportler und Athleten. Seit Februar 2021 steht ein ehemaliger Schwimm-Bundestrainer im Fokus der Aufmerksamkeit. Er wird beschuldigt, mindestens fünf teilweise minderjährige Sportlerinnen sexuell missbraucht zu haben (vgl. <https://www.spiegel.de/sport/staatsanwaltschaft-beantragt-strafbefehl-gegen-ehemaligen-schwimm-bundestrainer-lurz-a-ad20786a-1f11-4d92-8c53-b56aa7513721>, letzter Stand: 16. März 2022). Bereits 2010 kam es in einem Trainingslager zu Vergewaltigungsvorwürfen (vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/sexueller-missbrauch-strafbefehl-gegen-schwimmtrainer-stefan-lurz-lurz,Sw6tTC4>, letzter Stand: 16. März 2022).

Im Jahr 2016 wurden mit dem Ergebnisbericht des Leistungssportbezogenen Forschungsprojekts „SafeSport“ Daten veröffentlicht, die die Dimension von sexualisierter Gewalt im Sportsektor offenlegen (vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/838336/6ae875244fce036753edf128c56674a7/20210505-Studie-Safe-Sports-data.pdf>, letzter Stand: 16. März 2022). Die Bandbreite sexualisierter Gewalt reicht von verbalen Attacken über ungewollte Berührungen bis hin zu schwersten Taten mit vollzogener Penetration (vgl. Andrea Schültke et al. (2019), Das Erste, Sexueller Missbrauch im Sport – Das große Tabu, <https://www.sportschau.de/mehr-sport/video-sexueller-missbrauch-im-sport---das-grosse-tabu-100.html> [Minute 08:20 bis 09:50], letzter Stand: 16. März 2022).

Der ärztliche Direktor der Ulmer Kinder- und Jugendpsychiatrie, Prof. Dr. Jörg Fegert, behauptete über die Studie von 2016 hinausgehend im Jahr 2019, es gebe im Sport, nach einer bis heute offenbar nicht veröffentlichten weiteren Studie, mit hochgerechnet 200 000 Opfern etwa doppelt so viele Geschädigte wie in der katholischen Kirche (114 000) (ebd.). Unklar bleibt, wie bei den Studien, auf die sich Prof. Dr. Jörg Fegert bezieht, und anderen Studien der Begriff „sexualisierte Gewalt“ jeweils definiert ist.

Die Zwischenergebnisse der bundesweiten Breitensport-Studie „SicherImSport“ (2020 bis 2022) zu sexualisierten Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im Vereinssport belegen, dass nicht nur Kaderathleten betroffen sind: So geben 53 Prozent der befragten Breiten- oder Freizeitsportler an, mit Belästigungen oder Gewalt in Berührung gekommen zu sein (vgl. <https://www.sp>

ortssoziologie.uni-wuppertal.de/fileadmin/sportsoziologie/Projekte/FactSheet_SicherImSport_Zwischenbericht.pdf, letzter Stand: 16. März 2022). Gleiches würden 84 Prozent der international aktiven Leistungssportler berichten (ebd., S. 4). Offenbar steigt das Missbrauchsrisiko analog mit dem Leistungsniveau an.

Seit Ende 2018 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Förderung der Sportverbände an die Bedingung geknüpft, dass die Empfänger finanzieller Zuwendungen eine verbindliche Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt abgeben und die darin geforderten acht Maßnahmen bis zum 31. Mai 2021 umsetzen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2b der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/30108).

In ihrem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat die derzeitige Bundesregierung außerdem vereinbart, die Einrichtung einer unabhängigen Stelle für sicheren und gewaltfreien Sport in Deutschland zu fördern: „Um den Kampf gegen physische, psychische und insbesondere sexualisierte Gewalt im Sport zu verbessern, unterstützen wir den Aufbau eines unabhängigen Zentrums für Safe Sport.“ (vgl. Koalitionsvertrag: Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 114; <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, letzter Stand: 23. März 2022).

1. Wie hoch war das Fördervolumen, das die Bundesregierung seit 2018 für die Förderung im Sport bereitgestellt hat, und welche Verbände haben diese Mittel erhalten (bitte nach Zeitraum, Organisation und jeweiligem Fördervolumen in Euro aufschlüsseln)?

Die Mittel, die das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) für die Förderung im Spitzensport im Kapitel 0601, Titelgruppe 2, in den jeweiligen Jahren bereitgestellt hat, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Haushaltsjahr	Betrag in T€ (Sollansätze)
2022 (Stand: 2. RegE)	313 284 (zzgl. 60 000 für Corona Profisporthilfen)
2021	290 773 (zzgl. 200 000 für Corona Profisporthilfen)
2020	279 236 (zzgl. 200 000 für Corona Profisporthilfen)
2019	234 904
2018	188 068

Für die jeweils detaillierten Summen pro Verband und pro Jahr wird auf den Internetauftritt des BMI verwiesen: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sport/nationale-sportpolitik/foerderung-spitzensport/foerderung-sportverbaende/foerderung-sportverbaende-node.html>.

2. Wo sind nach Kenntnis der Bundesregierung die von den Sportverbänden seit 2018 geforderte verbindliche „Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt“ sowie die sogenannten acht Präventionsmaßnahmen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) niedergeschrieben und einsehbar?

Die „Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport“ umfasst acht Präventionsmaßnahmen. Sie dient als interne Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung von Fördermitteln und ist nicht veröffentlicht. Sie ist der Antwort als Anlage 1 beigelegt.

3. Hat die Bundesregierung veranlasst, dass die Umsetzung der acht Präventionsmaßnahmen in den geförderten Verbänden mit Stichtag 31. Mai 2021 (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2a der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/30108) geprüft wird, und
 - a) wenn ja, wer wurde mit der Prüfung beauftragt, und nach welchen Vorgaben erfolgte die Kontrolle,
 - b) wenn nein, wieso wurde die Umsetzung der Auflagen nicht geprüft, und wurden seitdem weitere Fördermittel bewilligt?

Ja. Die Prüfung erfolgte durch die PotAS*-Kommission für die Spitzenverbände des Sommersports und ergänzend für alle Zuwendungsempfänger im organisierten Sport durch eine Abfrage des BMI.

4. Wie viele der Empfänger finanzieller Zuwendungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Maßnahmen nicht bzw. nur unvollständig umgesetzt, und welche der acht Maßnahmen wurden bislang in den einzelnen Verbänden realisiert (bitte detailliert nach Verband und Art der Maßnahme aufschlüsseln)?

Eine Übersicht über die Zuwendungsempfänger, welche die Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt haben, und welche der acht Maßnahmen bei den einzelnen Zuwendungsempfängern bislang realisiert wurden, ergibt sich aus der Anlage 2.

5. Wurden entsprechend den Auflagen Fördergelder nicht bewilligt (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/30108), und
 - a) wenn ja, welche Kürzungen gab es bei welchen Zuwendungsempfängern (bitte nach Verband, Fördersumme und sanktionsbedingter Kürzung in Euro aufschlüsseln),
 - b) wenn nein, wieso kam es trotz ggf. unvollständiger Umsetzung der Maßnahmen gemäß den Förderbedingungen nicht zur Kürzung der Gelder?

Für die vollständige Umsetzung der verpflichtenden Maßnahmen ist den Verbänden eine Nachfrist bis Juni 2022 gesetzt worden. Im Falle des ergebnislosen Ablaufs dieser Frist ist über den weiteren Umgang zu entscheiden.

6. Plant die Bundesregierung, zukünftig die Aufrechterhaltung und Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen in den Verbänden zu kontrollieren, und in welcher Form und Frequenz sollen Kontrolle und Evaluation erfolgen?

Ja. Über Form und Frequenz von Kontrolle und Evaluation wird noch entschieden.

* Potenzialanalysesystem

7. Sind der Bundesregierung die Empfehlungen der Machbarkeitsstudie zum Aufbau einer unabhängigen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport bekannt (vgl. <https://www.deutschlandfunk.de/machbarkeitsstudie-safe-sport-100.html>, letzter Stand: 22. Februar 2022), und auf welche Weise plant die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag beschlossen, den Aufbau eines unabhängigen Zentrums für Safe Sport gegen sexualisierte Gewalt im Sport zu unterstützen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte nach Art der Unterstützung und ggf. Fördersumme in Euro aufschlüsseln)?

Die Machbarkeitsstudie wurde von der Bundesregierung beauftragt und die Empfehlungen sind ihr bekannt.

Die Bundesregierung plant ein schrittweises Vorgehen beim Aufbau eines unabhängigen Zentrums für Safe Sport. Um den Betroffenen sexualisierter und interpersonaler Gewalt möglichst rasch eine unabhängige Hilfsmöglichkeit in Form einer Erstberatung (z. B. in psychologischer oder juristischer Form) anbieten zu können, soll zeitnah mit den Ländern und dem organisierten Sport eine zentrale unabhängige Ansprechstelle für Betroffene eingerichtet werden. Für die Anlaufstelle wird von einem jährlichen Budget von ca. 250 000 bis 300 000 Euro ausgegangen.

Fragen zu Organisation, zu Aufgabenportfolio und den entsprechend zu erwartenden Kosten für das zukünftige Zentrum für Safe Sport sollen mit allen Beteiligten bis Ende des Jahres 2022 geklärt werden.

8. Handelt es sich bei der Studie „SicherImSport“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) um eine Studie im Auftrag der Bundesregierung oder ist diese von anderen Beteiligten initiiert worden?

Es handelt sich nicht um eine Studie der Bundesregierung.

9. Hat die Bundesregierung eine eigene Arbeitsdefinition für die Begriffe „sexualisierte Gewalt“ und „sexueller Missbrauch“, wie lautet diese ggf., und wird diese Definition auch auf von ihr veranlasste Studien zu diesem Thema übertragen?

Es existieren verschiedene Definitionen der Begriffe „sexualisierte Gewalt“ und „sexueller Missbrauch“. Es steht Forschenden frei, an welcher Definition sie sich orientieren.

Die Bundesregierung orientiert sich bei ihrem Gebrauch der Begriffe ‚sexualisierte Gewalt‘ und ‚sexueller Missbrauch‘ vorwiegend an den entsprechenden Ausführungen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Diese definiert ‚sexuellen Kindesmissbrauch‘ wie folgt:

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern oder Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine beziehungsweise ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Diese sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Diese sozialwissenschaftliche Definition ist umfassender als die rechtliche Definition, denn sie umfasst ausschließlich diejenigen Handlungen, die der 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs unter Strafe stellt.

Sexuelle oder sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind andere Begriffe für sexuellen Missbrauch. In Deutschland wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ oder „Kindesmissbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und in der Politik verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bezeichnet Gewalt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der weitergehende Begriff sexualisierte Gewalt verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität benutzt wird, um Gewalt auszuüben.

Daneben gibt es weitere kontextspezifische Definitionen, im Sportbereich z. B. die Definition der Deutschen Sportjugend (dsj), siehe „Safe Sport – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport“, einsehbar unter https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Mediencenter/Publikationen/Downloads/dsj_sexgewalt_2021_0821_low.pdf.

Im Übrigen wird auf die maßgeblichen Straftatbestände im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches verwiesen.

10. Welche Studien zu sexualisierter Gewalt im Sport hat die Bundesregierung ggf. neben den Erhebungen „SafeSport“ und möglicherweise (wenn von der Bundesregierung beauftragt) „SicherImSport“ in Auftrag gegeben, um Erkenntnisse und daraus resultierende Präventionsmaßnahmen für diesen Bereich zu erhöhen und die Zahl der Betroffenen auf ein Minimum zu reduzieren (bitte den Zeitraum der jeweiligen Studien und das entsprechende Fördervolumen der Projekte in Euro aufschlüsseln)?

Über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) wurden zwischen 2014 und 2021 insgesamt vier Studien gefördert. Eine weitere Studie wird ab Juni 2022 gefördert. Die Auflistung der über das BISp geförderten Studien kann der Anlage 3 entnommen werden.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der durch Prof. Dr. Jörg Fegert zitierten und „bisher unveröffentlichten Studie“ (vgl. Andrea Schültke et al. (2019), Das Erste, Sexueller Missbrauch im Sport – Das große Tabu, <https://www.sportschau.de/mehr-sport/video-sexueller-missbrauch-im-sport---das-grosse-tabu-100.html> [Minute 08:50 bis 09:40], letzter Stand: 16. März 2022) mit hochgerechnet 200 000 Fällen sexuellen Missbrauchs im Sport (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja,
 - a) um welche im Jahr 2019 als „noch unveröffentlicht“ bezeichnete Studie handelt es sich dabei,

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich bei der im genannten Film von Andrea Schültke zitierten Studie um folgende Publikation handelt: Witt, Andreas, Elmar Brähler, Paul L. Plener, und Jörg M. Fegert. „Different Contexts of Sexual Abuse With a Special Focus on the Context of Christian Institutions: Results From the General Population in Germany“. *Journal of Interpersonal Violence* 37, Nr. 5 bis 6 (1. März 2022): NP3130–51.

- b) ist diese im Jahr 2019 als „noch unveröffentlicht“ bezeichnete Studie inzwischen abgeschlossen, zu welchen Ergebnissen ist sie gekommen, und wo sind diese veröffentlicht?
12. Wenn diese Studie (vgl. Frage 11) noch nicht abgeschlossen sein sollte, wird diese Studie fortgeführt, und wann ist mit einem Abschluss dieser Studie und einer Veröffentlichung der Ergebnisse zu rechnen?

Die Fragen 11b und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die genannte Studie von Witt et al. (2022) ist unter folgendem Link online kostenfrei zugänglich: <https://doi.org/10.1177/0886260519888540>. Laut Informationen auf der Webseite war eine Vorabpublikation der Studie ab dem 27. November 2019 online verfügbar, die Publikation erfolgte am 1. März 2022.

Anlage 1

**Eigenerklärung
zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport**

Antragsteller/in	
Anschrift	
Ansprechperson und Kontaktdaten für Rückfragen	

Nach den Grundsätzen der Leistungssportförderung des Teils A des Leistungssportprogramms des Bundesministerium des Innern vom 28. September 2005 kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) Maßnahmen des Sports in dem Bewusstsein fördern, dass sie

- Ausdruck für Leistungsbereitschaft und Leistungswillen, für Fairness des Anderen sind und somit Werte vermitteln, die für die gesellschaftliche Entwicklung insgesamt von Bedeutung sind,
- die vorurteilslose Begegnung von Menschen aus unterschiedlichen Ländern, Völkern, ethnischen Gruppen und Religionen ermöglichen und damit einen wichtigen Beitrag zur Toleranz und zum gegenseitigen Verständnis leisten.

Zu diesen Grundsätzen bekennt sich die/der Antragsteller/in. Die/Der Antragsteller/in lehnt jede Form sexualisierter Gewalt ab und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit.

Hierauf beruhend verfügt die/der Antragsteller/in über ein Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport, welches mindestens folgende Maßnahmen umfasst:

1. Die Verankerung der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt als grundlegendes Prinzip im Leitbild und in der Satzung der Antragstellerin / des Antragstellers.
2. Die öffentliche Benennung eines oder einer Beauftragten für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb der Führungsstruktur der Antragstellerin / des Antragstellers.
3. Die Einführung einer Regelung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis unter Heranziehung der Kriterien des § 72 a SGB VIII für haupt- und ehrenamtliches Personal, das ein besonderes Näheverhältnis zu Sportler/innen hat.

4. Die Aufnahme der von den Mitarbeitern/innen unterzeichneten Ehrenkodizes von DOSB / dsj nach gegebenenfalls notwendiger Anpassung an die Rahmenbedingungen der Antragstellerin / des Antragstellers als Bestandteil der Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverträge unter Hinweis auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen.
5. Die Erstellung eines Fort- und Weiterbildungskonzepts zur Schulung der Mitarbeiter/innen der Antragstellerin / des Antragstellers zum Thema sexualisierte Gewalt.

Ferner erklärt die/der Antragsteller/in, dass folgende Maßnahmen umgesetzt, in Arbeit, in Vorbereitung oder in Planung sind:

6. Die Erstellung von grundsätzlichen Verhaltensregeln zum Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Beziehung zwischen erwachsenen Funktionsträger/innen und heranwachsenden Sportler/innen.
7. Die Erstellung eines Interventionsplans zum Umgang mit Verdachts-/ Vorfällen sexualisierter Gewalt.
8. Die Einführung von Regelungen zu Sanktionen nach Vorfällen sexualisierter Gewalt (wie z.B. Lizenzentzug) bzw. Konsequenzen nach Verleumdungsvorfällen.

Der/Dem Antragsteller/in ist bekannt, dass die Umsetzung der unter den Ziffern 1. bis 5. genannten Maßnahmen Voraussetzung für eine positive Förderentscheidung des BMI ist. Wird eine positive Förderentscheidung des BMI durch eine fehlerhafte oder unrichtige Eigenerklärung erwirkt, kann dies zur Rücknahme (§ 48 VwVfG) oder zum Widerruf (§ 49 VwVfG) des Zuwendungsbescheides führen.

Die/Der Antragsteller/in versichert die Richtigkeit der Angaben und die Umsetzung der unter den Ziffern 1. bis 5. genannten Maßnahmen.

Die/Der Antragsteller/in versichert mit Zeitpunkt der Antragsstellung dem BMI oder vom BMI beauftragten Stellen auf Anforderung jederzeit geeignete Nachweise zur Umsetzung der oben genannten Maßnahmen vorzulegen.

Ort, Datum, Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten der Antragstellerin/des Antragstellers

Anlage 2

**Auswertung der Umsetzungsberichte der Zuwendungsempfänger zur
Umsetzung der „Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport“**
Stand: 16.02.2022

Nr.	Zuwendungsempfänger	Ziffern der Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport ¹⁾													
		1	2	3	4	5	1 bis 5	6	7	8	1 bis 8				
1.	Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
2.	Bob und Schlittenverband für Deutschland e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
3.	Bund Deutscher Radfahrer e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
4.	Bundesfachverband für Kickboxen (WAKO Deutschland) e. V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
5.	Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
6.	Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
7.	Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
8.	CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
9.	Deutsche Billiard-Union e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
10.	Deutsche Eisläufer-Union e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
11.	Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
12.	Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
13.	Deutsche Schulsportstiftung	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
14.	Deutsche Taekwondo Union e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15.	Deutsche Triathlon Union e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein

Nr.	Zuwendungsempfänger	Ziffern der Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport ¹⁾											
		1	2	3	4	5	1 bis 5	6	7	8	1 bis 8		
66.	Landessportbund Baden-Württemberg e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
67.	Landessportbund Hessen e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
68.	Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
69.	MAKKABI Deutschland e. V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
70.	Olympiasstützpunkt Bayern	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
71.	Olympiasstützpunkt Berlin e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
72.	Olympiasstützpunkt Brandenburg	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
73.	Olympiasstützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
74.	Olympiasstützpunkt Mecklenburg-Vorpommern	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
75.	Olympiasstützpunkt Niedersachsen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
76.	Olympiasstützpunkt Rheinland-Pfalz/Saarland	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
77.	Olympiasstützpunkt Sachsen e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
78.	Olympiasstützpunkt Thüringen im Landessportbund Thüringen e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
79.	Olympiasstützpunkt Sachsen-Anhalt	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
80.	Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
81.	Snowboard Verband Deutschland e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
82.	Special Olympics Deutschland e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
83.	Sportschule Hennef	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
84.	Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Fußnote:

		Ziffern der Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport ¹⁾									
Nr.	Zuwendungsempfänger	1	2	3	4	5	1 bis 5	6	7	8	1 bis 8

1) Die Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport fordert die Umsetzung der folgenden Maßnahmen:

- Ziffer 1: Die Verankerung der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt als grundlegendes Prinzip im Leitbild und in der Satzung der Antragstellerin / des Antragstellers.
- Ziffer 2: Die öffentliche Benennung eines oder einer Beauftragten für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb der Führungsstruktur der Antragstellerin / des Antragstellers.
- Ziffer 3: Die Einführung einer Regelung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis unter Heranziehung der Kriterien des § 72 a SGB VIII für haupt- und ehrenamtliches Personal, das ein besonderes Näheverhältnis zu Sportler/innen hat.
- Ziffer 4: Die Aufnahme der von den Mitarbeitern/innen unterzeichneten Ehrenkodizes von DOSB / dsj nach gegebenenfalls notwendiger Anpassung an die Rahmenbedingungen der Antragstellerin / des Antragstellers als Bestandteil der Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverträge unter Hinweis auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen.
- Ziffer 5: Die Erstellung eines Fort- und Weiterbildungskonzepts zur Schulung der Mitarbeiter/innen der Antragstellerin / des Antragstellers zum Thema sexualisierte Gewalt.
- Ziffer 6: Die Erstellung von grundsätzlichen Verhaltensregeln zum Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Beziehung zwischen erwachsenen Funktionsträger/innen und heranwachsenden Sportler/innen.
- Ziffer 7: Die Erstellung eines Interventionsplans zum Umgang mit Verdachts-/ Vorfällen sexualisierter Gewalt.
- Ziffer 8: Die Einführung von Regelungen zu Sanktionen nach Vorfällen sexualisierter Gewalt (wie z. B. Lizenzentzug) bzw. Konsequenzen nach Verleumdungsvorfällen.

Anlage 3

Übersicht von BISp-geförderten Projekten bzw. beauftragten Gutachten zum Thema Sexualisierte Gewalt (2014 bis 2021)

Titel	Projektleitung	Laufzeit	Kosten (gesamt in Euro)
TraiNah – Trainer*innen als zentrale Akteur*innen in der Prävention sexualisierter Gewalt: Umgang mit Nähe und Distanz im Verbundsystem Nachwuchsleistungssport	Prof. Dr. Rulofs, Bettina (Universität Wuppertal) Dr. Ohlert, Jeannine (DSHS Köln)	04/2019 - 12/2021	196.478
Bedürfnisgerechte Anpassung des sportpsychologischen Rahmenkonzepts für den Bereich Gerätturnen weiblich des DTB	Dr. Ohlert, Jeannine (DSHS Köln)	04/2020 - 06/2021	48.989
Change Prozess an einem Bundesstützpunkt – Weiterentwicklung des Systems für eine Kultur des Hinsehens	Dr. Ohlert, Jeannine (DSHS Köln)	09/2021 - 12/2022	23.082
Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport Eine Machbarkeitsstudie (Anmerkung: Gutachten, beauftragt über BISp, finanziert über BMI)	Prof. Dr. Martin Nolte (Institut für Regulierung und Governance Sankt Augustin)	2021	50.000
Projektbeginn ab 2022			
CULTurn: Coaching- und Leadershipkultur für Trainer:innen im Deutschen Turner-Bund	Prof. Dr. Maike Tietjens / Prof. Dr. Bernd Strauß (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) Prof. Dr. Ralf Lanwehr (Fachhochschule Südwestfalen, Meschede)	06/2022 - 06/2024	130.780

